



# Gemeinde Reißeck

A-9815 Kolbnitz, Unterkolbnitz 50

Tel. 04783/2050 Fax: 04783/2160 [reisseck@ktn.gde.at](mailto:reisseck@ktn.gde.at) [www.reisseck.at](http://www.reisseck.at)

---

## **Tarifordnung für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Reißeck**

des Gemeinderates der Gemeinde Reißeck vom 02. April 2026, Zahl: 202-1/2026

Gemäß § 5 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 2/2026, in Verbindung mit § 14 des Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1995, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 117/2025, sowie mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2025, wird beschlossen:

### **§ 1 Öffnungszeiten**

1. Die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge ist an Schultagen von 11:30 (bei Bedarf ab 07:00 Uhr) bis 17:00 Uhr (bei Bedarf bis 18:00 Uhr) geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist nur zulässig:
  - a) bei gerechtfertigter Verhinderung
  - b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und
  - c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.
3. Mit der Ausführung der ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge an der Volksschule Reißeck ist der Verein „FamiliJa“ Familienforum Mölltal beauftragt.

### **§ 2 An-/Abmeldung**

1. Die Anmeldung zur ganztägigen Schulform erfolgt über die Direktion der Volksschule Reißeck. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss über die Direktion der Volksschule Reißeck erfolgen.

### **§ 3 Elternbeitrag**

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres ihres Kindes zu leisten, der je Betreuungsjahr (Unterrichtsjahr) zehnmal zu entrichten ist.
2. Im Falle einer Anmeldung während des Unterrichtsjahres sind die Beiträge nur für den verbleibenden Rest des Unterrichtsjahres zu entrichten. Im Falle einer Abmeldung während des Unterrichtsjahres vom Betreuungsteil ganztägiger Schulformen entfällt der Beitrag für die noch nicht begonnenen Monate.

3. Das monatliche Entgelt für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge sowie der Verpflegungsbeitrag und ein monatlicher Werk-/Arbeitsmittelbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage/Woche	Betreuungsbeitrag monatlich	Verpflegungsbeitrag/Portion
1 Tag	€ 40,00	€ 5,60
2 Tage	€ 65,00	
3 Tage	€ 85,00	
4 Tage	€ 95,00	
5 Tage	€ 110,00	

4. Mit dem monatlichen Elternbeitrag sind alle Leistungen der ganztägigen Schulform gedeckt, ausgenommen die im § 4 geregelten Beiträge. Aufgrund sozialer Umstände kann um Kostenermäßigung angesucht werden.
5. Alle Beträge sind inkl. Umsatzsteuer.
6. Der Kostenbeitrag ist bis 5. des jeweiligen Monats zu bezahlen.
7. Wird der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung drei Monate nicht bezahlt, dürfen die betreffenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 33 Abs. 7a des Schulunterrichtsgesetzes -SchUG den Betreuungsteil nicht länger besuchen.

#### **§ 4 Sonstige Beiträge**

1. Die Essensbeiträge werden separat eingehoben.
2. Material- und Veranstaltungsbeiträge werden anlassbezogen eingehoben.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

1. Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2026 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 25. Juni 2025, Zahl: 202-1/2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Stefan Schupfer